

Öeffentlicher Anzeiger.

Beilage des Amtsblatts №. 22. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29ten Mai 1844.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

1) Höherer Anordnung zufolge soll auf dem hiesigen Rent-Amts-Etablissement
1, die Reparatur des Gartenzauns veranschlagt auf 22 Rthlr. 25 Sgr. 4 Pf.
2, die Reparatur des Abtritts veranschlagt auf . 19 . 6 . 5 .
und 3, die Dachdeckung 98 . 14 . 3 .
im Wege der Licitation an den Mindestfordernden ausgethan werden, zu welchem
Behufe ich auf den 14ten Juni c. 3 Uhr Nachmittags im hiesigen Geschäftslokale
Termin anberaumt habe, zu dem Unternehmungslustige hiedurch vorgeladen werden.
Die Anschläge sind hier zu jeder Zeit einzusehen.

Dt. Crone, den 14ten Mai 1844.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

2) In der am 29sten Juni d. J. hier im Geschäftslokale der unterzeichneten Haupt-
Direktion abzuhaltenden Generalversammlung wird nach den Bestimmungen des Statuts

1, über den in der Generalversammlung vom 29. Juni v. J. gemachten Vorschlag:
daß, wenn von mehreren Gegenständen gleicher Art nur einige versichert
werden, bei nur theilweisen Brandschaden, die geretteten, als die versicher-
ten Gegenstände angesehen und der Gesellschaft zu gut gerechnet werden sollen.

2, über den in derselben General-Versammlung gemachten Vorschlag:
daß jeder neu Beitretende verpflichtet sein solle, auf Befragen anzugeben,
ob und welche Schaden-Vergütung ihm bereits bei andern Gesellschaften zu
Theil worden

zu beschließen sein. Demnächst kommt:

3, der gemachte Vorschlag:
mit Abänderung des §. 91. des Statuts eine Strafbestimmung deshalb
festzusetzen: wenn bei einem Feuerschaden das vorschriftsmäßige Schild nicht
angeheftet gewesen ist.

4, der gemachte Vorschlag:
ob zur Verminderung der bedeutenden Kosten mit Abänderung des §. 143.
des Statuts statt der drei nur ein oder zwei Gesellschafts-Mitglieder als
Taxatoren bei den Feuerschadens-Untersuchungen zuzuziehen sind,
zur Berathung und Beschlußnahme.

5. Endlich ist mit Rücksicht darauf:

daß die Geschäfte des Syndicus, sowohl in Betreff ihrer Wichtigkeit, als auch ihres Umfanges zu dem §. 46. des Statuts bestimmten Gehalte von 100 Rthlr. außer Verhältniß stehen: daß der Geschäftsumfang noch fortwährend im Steigen ist, und daß bis jetzt blos zufällig der Wohnsitz des ältesten Mitgliedes der Haupt-Direktion in Marienwerder ist und wenn dies nicht der Fall, die ganze Geschäftslast dem Syndicus allein zufällt,

der Vorschlag gemacht worden:

daß Gehalt des Syndicus vom 2ten März d. J. ab auf die Summe von 300 Rthlr. für das Jahr zu erhöhen und festzusetzen, und es wird über diesen Vorschlag in der General-Versammlung Erörterung zu treffen und ein Beschluß zu fassen sein.

Marienwerder, den 21sten Mai 1844.

Die Haupt-Direktion der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

B o r l a u g.

3) Alle diejenigen unbekanntenen Personen, welche als Eigenthümer, Erben,essionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte auf die im Hypothekenbuche des Grundstücks Lichtfelde Nro. 50. in Rubr. III. sub Nro 4. aus dem Vergleiche vom 7ten Februar 1810 für den Einsaßen Michael Brandt zu Lichtfelde ex decreto vom 7ten Mai 1809 eingetragenen Forderung von 100 Rthlr. und Zinsen, welche zu einer Spezial-Masse eingezahlt ist, Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu deren Anmeldung zum Termin 30sten August c. Morgens 10 Uhr vor Herrn Assessor Schmidt unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben mit ihren Ansprüchen präkludirt und die Forderung ausgezahlt und im Hypothekenbuche gelöscht werden soll.

Marienburg, den 30sten April 1844.

Königl. Land- und Stadtgericht.

V e r l a u f v o n G r u n d s t ü c k e n.

4) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Land- und Stadtgericht Graudenz.

Das zu Pinomo sub Nro. 7. belegene den Michael Hinzschen Eheleuten gehörige aus 1 Hufe 16 Morg. 250 Ruthen (kulmisch) Land nebst Wohn- und Wirtschaftsbäuden bestehende Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 856 Rthlr. 4 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll im Termin den 30sten August c. B.M. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.